

RS Vwgh 2000/2/24 97/15/0170

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §16;

FinStrG §34 Abs4;

Rechtssatz

Die Verhängung einer Geldstrafe für eine Abgabenverkürzung, die auch den aus der Tat gezogenen Nutzen berücksichtigen soll, ist von einem bestimmten Wertbetrag abhängig und nicht unmittelbar nur nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters auszumessen (Hinweis E 15.5.1986, 84/16/0209; E 16.3.1995, 94/16/0300; E 25.6.1998, 96/15/0041).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997150170.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at